



**Vereinigung
kantonaler
Lärmschutzfachleute**

Groupement
des responsables
cantonaux
de la protection
contre le bruit

Statuten

des

Cercle Bruit Schweiz

Version vom 20. September 2024

(Beschlissen durch die Mitgliederversammlung vom 20.09.2024)

1 Name, Sitz

Art.1

Unter dem Namen „Cercle Bruit Schweiz, Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute“, abgekürzt „CB“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Verein hat seinen Sitz am Arbeitsort des oder der jeweiligen Präsidenten/in. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet der Vorstand, an welchem Arbeitsort der Verein seinen Sitz hat.

2 Zweck

Art.3

Der Zweck des CB ist die Förderung des Lärmschutzes durch:

- Koordinierung und Harmonisierung des Vollzugs des Lärmschutzrechts des Bundes
- Vertretung der Interessen der Lärmschutzfachleute aus öffentlichen Ämtern
- Pflege der Kontakte und Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen unter Mitgliedern und weiteren im Lärmschutz engagierten Personen
- Förderung der Koordination und der fachlichen Kompetenz, auch in Zusammenarbeit mit privaten Lärmschutzfachleuten
- Fachliche Unterstützung der Konferenz der Umweltämter (KVU) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) beim Thema Lärm
- Erstellung von Mitberichten und Musterstellungnahmen, unter anderem zu Handen der KVU und der BPUK im Rahmen von Vernehmlassungen zu Gesetzgebungen, Empfehlungen, Vollzugshilfen und Strategien des Bundes

3 Mitgliedschaft

Art.4

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Art.5

Einzelmitglieder sind Lärmschutzfachpersonen aus öffentlichen Ämtern (Umwelt, Tiefbau, Industrie und Gewerbe, Polizei und Sicherheit, Gesundheit u.a.), die für den Vollzug des Lärmschutzes verantwortlich und Angestellte von Kantonen, grösseren Städten oder dem Fürstentum Liechtenstein sind.

Art.6

Kollektivmitglieder sind öffentliche Ämter von Kantonen, grösseren Städten oder dem Fürstentum Liechtenstein, die mit dem Vollzug des Lärmschutzes beauftragt sind.

Art.7

Beitrittserklärungen werden beim Vorstand eingereicht. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den CB.

4 Organe und Gremien

Art.8

Die Organe des CB sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Zusätzlich bestehen folgende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse:

- Sektionen
- ständige Fachgruppen
- temporäre Arbeitsgruppen

4.1 Mitgliederversammlung

Art.9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CB. Sie tritt normalerweise einmal jährlich zusammen. Sie ist offen für alle Mitglieder und eingeladene Gäste.

Sie entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung von Sonderfinanzierungen
- Wahl des Präsidiums des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen für jeweils drei Jahre.
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art.10

Jedes Mitglied wird mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Traktanden dazu eingeladen.

Art.11

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge für den Vorstand müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Art.12

Anträge von Mitgliedern, Sektionen oder Fachgruppen für ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Art.13

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 14

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Entsendet ein Kollektivmitglied mehrere Personen an die Mitgliederversammlung, so vereinbaren diese untereinander vor der Abstimmung die Ausübung des Stimmrechts, pro Kollektivmitglied gelten maximal zwei Stimmen. Ein Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 15

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums

Art. 16

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

4.2 Vorstand

Art.17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem (Co-)Präsidium und fünf bis neun Mitgliedern. Eine Vertretung des BAFU ist ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen.

Im Vorstand sollen die Sprach- und Landesregionen sowie die verschiedenen Aufgabengebiete des Lärmschutzes ausgewogen vertreten sein.

Art.18

Der Vorstand ist zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des CB
- die Organisation des CB
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Einladung von Gästen z.B. Fachpersonen aus Bundesstellen, Hochschulen, Fachinstitutionen.
- die Einsetzung von Fach- und Arbeitsgruppen und deren Leitende (inkl. Erstellung von Pflichtenheften und Finanzierung)
- Koordination und Versand von Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- Anträge an Bundesstellen
- den Erlass von Empfehlungen, Richtlinien und Vollzugshilfen
- die Information nach innen und aussen, insbesondere durch Unterhalt einer Internetpräsenz
- die Kontakte zu Vereinigungen und Organisationen, die sich für den Lärmschutz engagieren
- das Führen der Finanzen
- die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets

4.3 Revisionsstelle

Art.19

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Schlussrechnung und Buchführung des Cercle Bruit, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und gibt Empfehlungen ab. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

4.4 Sektionen

Art.20

Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit gliedert sich der CB in drei Sektionen:

- Sektion Ostschweiz mit den Kantonen AI, AR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, TI, UR und Fürstentum Liechtenstein
- Sektion Nordwest- und Zentralschweiz mit den Kantonen AG, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SO, ZG, ZH
- Sektion Romandie mit den Kantonen FR, GE, JU, NE, VD, VS

Art.21

Die Sektionen organisieren sich selbst. Jede Sektion führt eigene Zusammenkünfte nach Bedarf durch. Diese sind für Mitglieder aller Sektionen offen.

Art.22

Jede Sektion kann nach Rücksprache mit dem Vorstand eigene temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

4.5 Ständige Fachgruppen und temporäre Arbeitsgruppen

Art.23

Innerhalb des CB gibt es ständige Fachgruppen und temporäre Arbeitsgruppen.

- Ständige Fachgruppen widmen sich spezifisch einem vom Vorstand definierten Thema oder einer Themengruppe und geben ihre Berichte, Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu Händen des Vorstands ab
- Temporäre Arbeitsgruppen arbeiten entsprechend einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft und informieren diesen regelmässig über den Stand der Arbeiten.

Art.24

Fachgruppen und Arbeitsgruppen bestehen aus dem Leiter/der Leiterin und einigen Mitgliedern des CB. Gäste und externe Fachpersonen können beigezogen werden.

5 Haftung

Art.25

Der CB haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des CB ist ausgeschlossen.

6 Auflösung

Art.26

Der Beschluss zur Auflösung des CB erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinskapi tal einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art.27

Der Verein ist gemeinnützig. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

7 Schlussbestimmung

Art.28

Diese Statuten werden in die Amtssprachen Französisch und Italienisch übersetzt. In Streitfällen gilt der deutsche Originaltext.

Art.29

Die vorliegenden Statuten basieren auf den genehmigten Gründungsstatuten vom 12. September 2003 und wurden am 20. September 2024 durch die Mitgliederversammlung letztmals revidiert.

Cercle Bruit Schweiz
Das Präsidium:

Der Aktuar:

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is a stylized, cursive mark. The second signature is more legible, appearing to read 'R. B. G.' or similar.

Erlassen an der Generalversammlung vom 12.09.2003 (Gründungsstatuten)
Revidiert von der Mitgliederversammlung vom 18.09.2009
Revidiert von der Mitgliederversammlung vom 24.09.2019
Revidiert von der Mitgliederversammlung vom 20.09.2024